

## Berechnung Energieausgabenzuschuss 2023

	A	B	
3	<b>A. Deckel je Schule</b>	von BR auszufüllen	
4			
5	qm anerkannte Nutzfläche der Schule		qm
6	30 €/qm anerkannte schulische Nutzfläche		
7			
8	> schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (=B5 x 30 €)	0,00 €	
9			
10	<b>B. Zuschuss für Strom</b>		
11			
12	<b>B1. Berechnung des Zuschusses für Strom für 2023</b>	vom Antragsteller auszufüllen	
13		vom Antragsteller auszufüllen, auch wenn nur Heizausgabenzuschuss beantragt wird	
14			
15	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Stromanbieters)		kWh
16	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)		€
17	(fiktive) Ausgaben für Stromverbrauch 2022 (Vorkrisenniveau, =B15 x B16)	0,00 €	
18			
19	pauschal kalkulierte Einsparung des Jahresverbrauchs im Jahr 2023	10 %	
20	Preis je kWh zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto, s.o.)		€
21	pauschal kalkulierte Ausgaben für Stromverbrauch 2023 (= (B15 x 0,9 x B20)	0,00 €	
22			
23	abzüglich weiterhin aus Bewirtschaftungspauschale (BWP) zu leistende Ausgaben	0,00 €	
24	(=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B17 x 1,142 (BWP-Erhöhung)		
25	für Strom zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B21-B23)	0,00 €	
26	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG		%
27	>> Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (rechnerischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €	
28			
29			
30	<b>B2. Prüfung der Auskömmlichkeit des schulspezifischen Budgets aus Sondervermögen Energiekrise für Stromzuschuss</b>		
31			
32	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) rechnerische Zuschusshöhe Teilbetrag Strom 2023	0,00 €	
33	(ohne Berücksichtigung des Deckels, =B27)	0,00 €	
34	zu bewilligender Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (geringerer Betrag von B32 und B33)	0,00 €	
35	verbleiben aus schulspezifischem Budget für Heizausgaben 2023 (=B32-B34)	0,00 €	
36			
37			
38	<b>C. Zuschuss für Heizausgaben</b>		
39			
40	<b>C 1. Alternative: Gas*</b>		
41			
42	<b>C1.1. Berechnung des Zuschusses für Heizausgaben (Gas) für 2023</b>	vom Antragsteller auszufüllen	
43			
44	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Gasanbieters)		kWh
45	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte)		€
46	(fiktive) Heizausgaben für Verbrauch 2022 (Vorkrisenniveau = B44 x B45)	0,00 €	
47			
48	pauschal kalkulierte Einsparung des Jahresverbrauchs im Jahr 2023	10 %	
49	> pauschal kalkulierter Jahresverbrauch 2023 (=B44 x 0,9)	0 kWh	
50	Preis je kWh "ungebremst" zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto)		€
51	80 % des Vorjahresverbrauchs auf 0,12 € gebremst (=80% x B44 x 0,12 €)	0,00 €	
52	10 % des Vorjahresverbrauchs ungebremst (=10% von B44 x B50)	0,00 €	
53	pauschal kalkulierte Ausgaben für Gasverbrauch 2023 (= B51 + B52)	0,00 €	
54			
55	abzüglich weiterhin aus BWP zu leistende Kosten	0,00 €	
56	(=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B46 x 1,142 (BWP-Erhöhung)		

57	für Gas zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B53-B55)	0,00 €
58	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)	0 %
	>> Zuschuss aus Sondervermögen Energiekrise Teilbetrag Gas 2023	
59	(rechnerischer Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €
60		
61		
62	<b>C1.2. Prüfung der Auskömmlichkeit des noch zur Verfügung stehenden schulspezifischen Budgets</b>	
	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschuss aus Sondervermögen	
64	Energiekrise Teilbetrag Strom 2023 (=B35)	0,00 €
	rechnerische Zuschusshöhe Teilbetrag Heizen Gas (ohne Berücksichtigung des verbleibenden	
65	schulspezifischen Budgets, =B59)	0,00 €
	ggf. gedeckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Gas)	
66	(=geringerer Betrag von B64 und B65)	0,00 €
67	verbleiben aus schulspezifischem Budget für Fernwärmeausgaben 2023 (=B64-B66)	0,00 €
68		
69		
70	<b>C 2. Alternative: Fernwärme*</b>	vom Antragsteller auszufüllen
71		
72	<b>C2.1. Berechnung des Zuschusses für Heizausgaben (Fernwärme) für 2023</b>	
73		
74	Vorjahresverbrauch in kWh (laut Endabrechnung 2022 des Fernwärmeanbieters)	kWh
	Preis je kWh laut Vertrag zum 1.1.2022 (brutto, d.h. inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen	
75	und Netzentgelte)	€
76	(fiktive) Heizausgaben für Verbrauch (Vorkrisenniveau=B74 x B75)	0,00 €
77	pauschal kalkulierte Verbrauchseinsparung gegenüber prognostiziertem Jahresverbrauch	10 %
78	> pauschal kalkulierter reduzierter Jahresverbrauch (=B74 x 0,9)	0 kWh
79	Preis je kWh "ungebremst" zum 15.2.2023 laut Vertrag (brutto)	€
80	80 % des Vorjahresverbrauchs auf 0,095 € gebremst (=80% x B74 x 0,095 €)	0,00 €
81	10 % des Vorjahresverbrauchs ungebremst (10% x B74 x B79)	0,00 €
82	kalkulierte Verbrauchsausgaben für Fernwärme (B80+B81)	0,00 €
83		
84	abzüglich weiterhin aus BWP zu leistende Ausgaben	0,00 €
85	(=Vorjahresausgaben auf Basis des Vorkrisenniveaus: B76 x 1,142 (BWP-Erhöhung))	
86	für Fernwärme zuschussfähig aus Sondervermögen Energiekrise (B82-B84)	0,00 €
87	abzüglich Eigenanteil nach § 106 V SchulG (=B26)	0 %
	>> Zuschuss aus Sonderverm. Energiekrise Teilbetrag Fernwärme 2023 (rechnerischer	
88	Anspruch ohne Berücksichtigung des Deckels, s. B8)	0,00 €
89		
90		
91	<b>C2.2. Prüfung der Auskömmlichkeit des schulspezifischen Budgets</b>	
	schulspezifischer Deckel für den Zuschuss (s. B8) abzüglich Zuschüsse aus Sondervermögen	
93	Teilbeträge Strom und Gas 2023 (=B67)	0,00 €
	rechnerischer Zuschusshöhe Teilbetrag Fernwärme (ohne Berücksichtigung des verbleibenden	
94	schulspezifischen Budgets, =B88)	0,00 €
	ggf. gedeckelter Zuschuss Teilbetrag Heizen Energiekrise (Fernwärme)	
95	(=geringerer Betrag von B93 und B94)	0,00 €
96		
97		
98		
99	<b>D. Berechnung des Gesamtzuschusses Energieausgaben</b>	
	Summe der Zuschüsse für Strom und/oder Heizen unter Berücksichtigung des	
100	schulformspezifischen Deckels (B34+B66+B95)	0,00 €
101	monatlicher Abschlag (B101/12)	0,00 €
102		

\*) Im Regelfall ist für eine Schule nur für maximal eine der beiden Heizformen Gas und Fernwärme ein Zuschuss zu beantragen und demnach entweder nur im Bereich C1 oder C2 Eintragungen vorzunehmen. Lediglich dann, wenn eine Schule aus mehreren Schulgebäuden besteht und eines der Gebäude mit Gas und ein anderes mit Fernwärme beheizt wird, sind Eintragungen in beiden Bereichen zulässig.